

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-3402/16

Dresden,
9. November 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/6801
Thema: Verfolgung von Straftaten gegen Bürgerbüros von Mandatsträgern/Politischen Parteien

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern sieht die Staatsregierung Angriffe auf Abgeordnetenbüros/ Parteibüros durch das regelmäßige Ausbringen von ekelerregenden Körperflüssigkeiten gegen Schaufensterscheiben/ Türen, mit dem expliziten Hinweis auf das Missfallen der betreffenden Partei, als strafbare Handlung –wenigstens Anfangsverdacht- an?

Die Frage ist auf die (strafrechtliche) Bewertung eines nur allgemein umrissenen Sachverhalts gerichtet. Die Frage, ob im Sinne eines Anfangsverdachts sämtliche Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt sind, bedarf einer Prüfung anhand des konkreten Einzelfalles. Abstrakt kämen beispielsweise ein Anfangsverdacht einer Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 und 2 StGB oder wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, dem Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Vf. 44-I-03).

Frage 2:

**Steht die Verfolgung einer Straftat, wie Angriffe auf Abgeordnetenbüros/ Partei-
büros, im öffentlichen Interesse?**

Diese Frage ist ebenfalls auf eine Bewertung eines nur allgemein umrissenen Sachverhalts gerichtet. In der Regel dürfte die Verfolgung einer solchen Straftat aufgrund der Stellung der politischen Parteien und Abgeordneten in der Verfassung und im öffentlichen Leben im öffentlichen Interesse liegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 3:

Inwiefern ist eine vorläufige Festnahme nach § 127 I StPO dem rein privaten Lebenskreis des Festnehmenden zuzurechnen, wenn dieser keinerlei Vorbeziehung zum Täter hat? (Bitte allgemeine Angabe und bezogen auf Frage 1)

Auch diese Frage ist auf eine Bewertung eines nur allgemein umrissenen Sachverhalts gerichtet. Unabhängig davon kann eine Beantwortung der Frage auch deshalb nicht erfolgen, weil eine juristische Definition der Begrifflichkeit „rein privater Lebenskreis“ nicht ersichtlich ist, es sich vielmehr um eine Auslegungsfrage im Einzelfall handelt.

Frage 4:

Wäre eine Straftat wie in Frage 1 beschrieben der politisch motivierten Kriminalität zuzurechnen? Wenn nein, warum nicht?

Diese Frage ist ebenfalls auf die Bewertung eines nur allgemein umrissenen Sachverhalts gerichtet. Nachdem der Fragesteller in der in Bezug genommenen Frage 1 ein Missfallen einer politischen Partei voraussetzt, dürfte eine solche Straftat im Allgemeinen der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sein.

Frage 5:

Wie viele Angriffe auf Büros oder Personen in den Büros politischer Parteien hat es in Sachsen im Jahr 2016 gegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Partei, Einordnung PMK, Angabe ob Tat aufgeklärt und Ausgang des Verfahrens mit jeweiliger Rechtsgrundlage)

Zur Beantwortung nehme ich auf die anliegende tabellarische Aufstellung Bezug, die auf einer Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit Stand vom 28. Oktober 2016 beruht.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage:

Tabellarische Übersicht

Tabelle zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. Nr. 6/6801

Kreis	zum Nachteil Partei	Einordnung PMK	geklärt	Delikt	Ausgang des Verfahrens
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	ja	Sachbeschädigung	nach Einspruch gegen Strafbefehl: gerichtliche Einstellung nach §§ 47, 45 Abs. 3 JGG
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Bündnis 90/Die Grünen	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Bündnis 90/Die Grünen	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Chemnitz, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	AFD	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	Bündnis 90/Die Grünen	PMK -rechts-	-	Verw. Kennzeichen	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	Bündnis 90/Die Grünen	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	CDU	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
Dresden, Stadt	CDU	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Dresden, Stadt	Die Linke	nicht zuzuordnen	-	Beleidigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
Leipzig, Stadt	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
Leipzig, Stadt	AFD	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Leipzig, Stadt	CDU	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
Leipzig, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
Leipzig, Stadt	Die Linke	PMK -rechts-	-	Verw. Kennzeichen	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Bautzen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Bautzen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Bautzen	AFD	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Bautzen	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Bautzen	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
LK Bautzen	Die Linke	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt

Kreis	zum Nachteil Partei	Einordnung PMK	geklärt	Delikt	Ausgang des Verfahrens
Erzgebirgskreis	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Erzgebirgskreis	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Erzgebirgskreis	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
Erzgebirgskreis	AFD	PMK -links-	-	Diebstahl	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Görlitz	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
LK Görlitz	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Leipzig	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Leipzig	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Leipzig	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Leipzig	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Meißen	Die Linke	PMK -rechts-	-	Verw. Kennzeichen	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	CDU	nicht zuzuordnen	ja	Üble Nachrede	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
LK Mittelsachsen	Die Linke	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	SPD	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	SPD	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Mittelsachsen	SPD	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Nordsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Nordsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
LK Nordsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Nordsachsen	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Nordsachsen	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Nordsachsen	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an

Kreis	zum Nachteil Partei	Einordnung PMK	geklärt	Delikt	Ausgang des Verfahrens
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	CDU	nicht zuzuordnen	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	ja	Sachbeschädigung	Verbindung mit einer anderen Sache
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	NPD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig
Vogtlandkreis	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
LK Zwickau	AFD	PMK -links-	-	Sachbeschädigung	Polizeiliche Ermittlungen dauern an
LK Zwickau	Die Linke	PMK -rechts-	-	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt